

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Donnerstag den 17. August

1843.

## Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1361. (2) Nr. 20421.  
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. ob der ennsischen Landesbau-Direction ist eine Wegmeistersstelle mit dem Gehalte von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl. E. M., und womit ferner der Bezug eines jährlichen Reisepauschales von 30 fl. und eines Schreibpauschales von 6 fl. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und besonders ihre bei dieser oder einer andern Bau-Direction durch die abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbau sache bis 25. August d. J. bei dieser Bau-Direction einzureichen und sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Dienstsecaution pr. 300 fl. E. M. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbau-Direction kanz. am 19. Juli 1843.

S. 1359. (2) Nr. 16181.

Eurende  
des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Erläuterung der Vorschrift wegen Austragung der aus den Dienstverhältnissen abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, und der Letzteren an den Staat. — Ueber die Anfrage, ob die mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 24. September 1841, Zahl 28680, bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 10. August 1841 bloß auf jene Forderungen, die aus Gehältern der Beamten und Diener, als: Besoldung, Vorschüssen, Reisen und Zehrungskosten, Taxabzügen u. s. w. entspringen, zu beschränken, oder aber auf alle aus dem

Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen, und namentlich auch den Rechnungsprozeß auszudehnen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 26. Jänner 1843, Nr. 52082, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle die Erläuterung dahin gegeben, daß diese allerhöchste Entschliessung auf sämtliche aus dem Dienstverbände entspringende Forderungen des Staates an Dienstindividuen oder der Letztern an den Staat, mit einziger Ausnahme des Rechnungsprozesses, auszudehnen sey, in Bezug auf welchen das allerhöchste Patent vom 16. Jänner 1786, welches den Rechnungselegern den Rechtsweg vorbehält, der dabei obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen, in voller Wirksamkeit zu bleiben hat. — Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar l. J., Zahl 4526, eröffnete Erläuterung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. Juli 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenan  
und Primör, Vice-Präsident.  
Joseph Eduard Freih. Pino v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

S. 1362. (2) Nr. 17576.

## K u n d m a c h u n g.

Nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, Grafen v. Sedlnitzky, vom 20. Juni d. J., haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni d. J. den Kunsthandlern Artaria und Fontaine zu Mannheim ein zehnjähriges ausschließliches Privilegium gegen jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden, von dem Ritter Toschi in Parma nach dem in der Kirche alla Trinità de Monti zu

Rom befindlichen Originalgemälde des Daniele Ricciarello von Volterra angefertigten Kupferstiches, unter dem Titel „La discesa della Croce“, in den k. k. österreichischen Staaten sowohl durch die Lithographie, als durch die Chalkographie, und zwar selbst in kleinerem Maßstabe—jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten zu Copirungen des Originalgemälde, Aller gnädigst zu ertheilen geruhet.—Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. Juni 1843, B. <sup>20085</sup>/<sub>1884</sub>, unter Anschluß einer Abschrift der Privilegiums-Urkunde zur Benennungswissenschaft bekannt gegeben wird. — Laibach am 23. Juli 1843.

Wir Ferdinand I. x., bekennen öffentlich mittelst dieser Urkunde: Es haben Uns die Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim a. u. angezeigt, daß sie seit dem Erscheinen des in ihrem Verlage im Jahre 1833 herausgekommenen, von Ritter Toschi gearbeiteten Kupferstiches „Le Spasime di Sicilia“, nach dem Originalgemälde Raphaels, welcher als eines der ausgezeichnetesten Werke der Kupferstecherkunst anerkannt wird, denselben Künstler Ritter Toschi beauftragt haben, als Gegenstück die in der Kirche Trinità di Monte zu Rom befindliche Kreuzabnahme von Daniel Ricciarello Volterra für ihre Rechnung in Kupfer zu stechen, daß sie jedoch hierbei einen ihren bedeutenden Auslagen schädlichen und die Früchte des auf das gedachte Kunstwerk verwendeten langen Studiums schmälernenden Nachdruck besorgen; sie haben daher zugleich zu dessen Verhütung um ein ausschließendes Privilegium auf eine längere Zeitdauer zum Schutze gegen Nachstich allerunterthänigst gebeten. — Da Wir nun in der gnädigsten Erwägung, daß es den besagten Kunsthändlern Artaria und Fontaine gelungen, die erwähnte Aufgabe befriedigend zu lösen, den besonderen Werth, und die hohe Stufe dieses Kunstwerkes in Berücksichtigung zu nehmen, befunden haben, da Wir auch stets geneigt sind, Jedermann die Früchte seiner Arbeit und Auslagen genießen zu lassen, und ihn in dem Genuße derselben zu schützen, und da Wir nicht minder andere großartige, zur Ehre der deutschen Kunst gereichende Unternehmungen durch die Versicherung der Früchte aus denselben anzuregen Willens sind, so haben wir Uns gnädigst entschlossen, den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim ihren Erben und Cessionären ein zehnjähriges ausschließendes Privilegium für den ganzen Umfang Unseres

Kaiserstaates zu ertheilen, in Folge dessen für die besagte Zeitdauer jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches, unter dem Titel: „La discesa della Croce“, nach Daniele di Volterra von Toschi,“ in den k. k. österreichischen Staaten sowohl durch die Lithographie als durch die Chalkographie, und zwar weder in demselben, noch auch im größeren oder kleineren Maßstabe, jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten zu Copirungen des Originalgemälde, auf das Strengste untersagt und verboten bleibt, während die privilegierten Kunsthändler Artaria und Fontaine berechtigt werden, den genannten Kupferstich in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie auf dieselbe Zeitdauer ausschließlich auszugeben und verkaufen zu lassen. — Wir verordnen demnach weiter, daß Niemand ohne ihre ausdrückliche Einwilligung den gedachten Kupferstich weder unter diesem noch unter einem anderen Titel nachdrucken, nachstechen oder verkaufen soll, dessen sich daher Jedermann nicht nur bei Confiscation der nachgemachten Exemplare, und des hiezu etwa noch vorhandenen vorbereiteten Materials, sondern auch bei Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Geldstrafe von Einhundert Species-Ducaten in Gold zu enthalten hat. — Diese Geldstrafe wird in jedem Falle zu erlegen und nach Umständen durch das im Lande, wo die Uebertretung Statt gefunden, aufgestellte Fiscalamt unnachsichtlich einzubringen seyn; die eine Hälfte davon soll dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber nebst den confiscirten Gegenständen den Kunsthändlern Artaria und Fontaine ihren Erben und Cessionären zufallen. — Zur gehörigen Warnung gegen jeden Nachdruck sollen endlich die Kunsthändler Artaria und Fontaine gehalten seyn, auf jedem von ihnen herausgegebenen Exemplare dieses Kupferstiches die Worte unten beizusetzen: „Mit k. k. österreichischen ausschließenden Privilegium herausgegeben.“ — Wir verordnen sonach allen Unseren Behörden, Aemtern und Stellen, für die gehörige Befolgung dieses ausschließenden Privilegiums, jede ihrem gesetzlichen Wirkungskreise pflichtmäßig zu sorgen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien. u. s. w.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
 Z. 1366. (2) Nr. 6868.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz und der Maria Hornig und der Anna Schuller, geborne Hornig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Juni 1843 hier in der Stadt ab intestato verstorbenen Handelsmanne Franz Hornig Vater, die Tagfagung auf den 25. September 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen verweinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. August 1843.

3. 1364. (2) Nr. 5286.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs, in der Executionssache der Maria Tscherne, Rechtsnachfolgerinn des Michael Tscherne von Stephansdorf, wider Andreas Anschütz von ebendort, pro. 342 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 387 fl. 10 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rectif. Nr. 878, 16, dienstbaren, hinter Wartsch liegenden Morastwiese, mit Bescheide vom 25. Mai l. J., Zahl 2338, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 31. Juli, 28. August und 2. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Wiese weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagfagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die diebställigen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der diebständlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 17. Juni 1843.

Nr. 7012.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher die zweite am 28. August 1843 abgehalten werden wird.

Laibach den 5. August 1842.

3. 1365. (1) Nr. 6757.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Curators der minderjährigen Mathias und Franz Elemenz, Dr. Paschali, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 26. März 1843 hier in der Polana, Vorstadt Nr. 32 verstorbenen Maria Elemenz, die Tagfagung auf den 11. September 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen verweinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 29. Juli 1843.

3. 1367. (2) Nr. 6879.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der hierortigen Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, wider Maria Mandics, wegen schuldigen 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 6441 fl. 50 kr. geschätzten hier in der Stadtsub Consc. Nr. 33 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 25. September, 30. October und 4. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagfagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die diebställigen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der diebständlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer in der Kanzlei des Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 1. August 1843.

Aemtsliche Verlautbarungen.

3. 1291. (3)

C o n c u r s.

Bei der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach werden zwei bis drei beedete unentgeltliche Practikanten aufgenommen, daher der Concurß zur Befegung dieser Stellen bis 10. September d. J. mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben wird, daß diejeni-

gen, welche einen solchen Posten zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten, an das hohe k. k. General-Rechnungs-Directorium in Wien stylisirten Gesuche um so gewisser inner der gesetzten Frist bei der Amtsvorstehung der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach einzureichen haben, als auf die nach diesem Präclusivtermine etwa noch einlangenden Gesuche für diesen Fall keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Competenten haben sich auszuweisen: a) über das Lebensalter; b) die mit gutem Fortgang zurückgelegten philosophischen Studien, mittelst gestämpelten Studien = Zeugnissen; c) über eine gute Moralität; d) über den ledigen Stand; e) über einen gesunden Körper; f) über den Besitz der landesüblichen Sprache; g) über die sowohl ununterbrochene als entsprechende Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien, oder einem seither anderwärts geleisteten Dienste, und h) über die Subsistenz während der Praxis. — Auch wird erinnert, daß die Competenten sich der für Buchhaltungs-Practikanten vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, und überdies auszuweisen haben werden, daß sie mit keinem Beamten der k. k. Staatsbuchhaltung in naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen. — Laibach am 30. Juli 1843.

Z. 1356. (2) Nr. 1953/1474  
Concurs = Kundmachung.

Bei dem k. k. Gefällsoberramte in Laibach, ist die Obereinnehmerstelle mit dem Jahresgehälte von 1200 fl. C. M. und der freien Wohnung oder dem systemmäßigen Quartiersgelde, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Caution im Gehaltsbetrage; bei dem k. k. Hauptamte in Jesenitz die Controllorstelle mit dem Jahresgehälte von sieben hundert Gulden und dem Natural-Quartier, oder dem systemisirten Quartiersgelde, und der Verbindlichkeit zur Leistung der Caution im Gehaltsbetrage; endlich bei dem k. k. Gefällsoberramte in Grätz eine Amtsoffizialenstelle mit dem jährlichen Gehälte von 800 fl. C. M. in Erledigung gekommen, für welche Dienststellen der Concurs bis zum 15. September d. J. eröffnet wird. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen, oder um eine durch deren Besetzung etwa in Erledigung kommende Oberamts, Controllorstelle, Haupt- oder Unteramts-Einnehmers, oder Controllorstelle mit geringerem Gehälte, oder um eine Amtsoffizialenstelle mit geringerem Gehälte,

oder im Vorrückungsfalle um eine Assistentenstelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar für die Obereinnehmerstelle oder eine durch deren Besetzung in Erledigung kommende geringer besoldete Dienststelle bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Laibach, für die Hauptamts, Controllorstelle in Jesenitz, oder eine dadurch in Erledigung kommende minder besoldete Hauptamts- oder Unteramts-Einnehmers oder Controllorstelle bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt; endlich für eine Offizialenstelle bei dem Grätzer Gefällsoberramte, oder eine dadurch etwa in Erledigung kommende minder besoldete Offizialen- oder Assistentenstelle, bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Grätz im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und wenn um mehrere Dienstposten gebeten würde, für jeden derselben ein abgesetztes Gesuch einzureichen, und darin über die bisherige Dienstzeit, die erworbenen Gefälls-, Cassa-, Rechnungs-, Zollmanipulations-, Sprach- oder Warenkenntnisse und Moralität, so wie über den Umstand, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten der Provinz etwa verwandt oder verschwägert seyen, sich auszuweisen und zugleich anzugeben, ob sie in Absicht auf die mit Caution verbundenen Dienststellen die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind. — Von der k. k. k. r. ö. ö. ö. Cameralgefälls-Verwaltung, Grätz am 5. August 1843.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1349. (2) Nr. 1977  
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Jamnig, gemeinschaftlich mit Valantin Jamnig, Curator der abwesenden bedingterklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. März 1843 verstorbenen Lukas Jamnig, gewesenen Besitzer der Slugow'schen  $\frac{1}{2}$  Hube Haus Nr. 20, Urb. Nr. 2029 zu Westert, die Tagessagung auf den 23. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 824 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laibach am 4. August 1843.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1372. (1) Nr. 16854.

**Concurs - Ausschreibung.**

An der Musterhauptschule in Innsbruck ist die Zeichnungsgehilfenstelle mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird in Folge hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 5. d. M., 3. 4504, der Concurs ausgeschrieben, und am 9. November d. J. zu Innsbruck, Wien, Grätz, Prag und Laibach abgehalten werden. Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich daher bei der betreffenden Normalhauptschuldirection zu melden, und derselben ihre vorschriftsmäßig und mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Competenzgesuche zu übergeben. — Innsbruck am 21. Juli 1843. — Vom k. k. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Graf Sarnthein,  
k. k. Sub. Secretär.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 1377. (1) Nr. 9339.

**Verlautbarung.**

Mit hoher Gubernial-Verordnung vom 20. Juli l. J., Zahl 17096, wurde zur Anschaffung der, für das vereinte Gurker und Lavanter Priesterhaus pro 1844 erforderlichen Materialien und sonstigen Erfordernisse, so wie wegen der Wäschereinigung die Minuendo-Licitation einzuleiten angeordnet. — Die Erfordernisse bestehen nebst den Ausrufspreisen in Folgendem: 1) 350 Ellen  $\frac{3}{4}$  breites eingelassenes schwarzes Tuch, pr. Elle à 2 fl. 24 kr. — 2) 200 Ellen  $\frac{3}{4}$  breiten schwarzen Perkan, à 31 kr. — 3) 240 Ellen Salarbinden, die rothen Streife echtfärbig, pr. Elle à 16 kr. — 4) 60 Stück 1 Elle lange rothe Mantelschlingen, echtfärbig, 1 Stück pr. 10 kr. — 5) 60 Stück echtfärbige Olivenknöpfe, à 2 kr. — 6) 90 Paar schwarze Sockenstrümpfe, 1 Paar à 55 kr. — 7) 86 Paar schwarze Duxerstrümpfe, 1 Paar à 1 fl. — 8) 170 Paar weißwirmene Männerstrümpfe, 1 Paar à 54 kr. — 9) 173 Stück blaue leinene Sacktücher, 1 Stück à 24 kr. — 10) 520 Ellen 1 Elle breite weiße Lederleinwand, pr. Elle à 21  $\frac{1}{2}$  kr. — 11) 800 Ellen 1 Elle breite hanfreistene Hausleinwand, pr. Elle à 21  $\frac{1}{4}$  kr. — 12) 90 Ellen 1 Elle breite dunkelblaue Hausleinwand, à 23 kr. — 13) 60 Ellen Tischzeug, à 24 kr. — 14) 60 Ellen Handtucherzeug à 18 kr. — 15) 60 Ellen  $\frac{3}{4}$

breiten Madragenzüberzugzeug à 20  $\frac{1}{2}$  kr. — 16) 50 Pfund Rosshaar, pr. Pfund à 33 kr. — 17) 50 Ellen 1 Elle breite Strohsackleinwand, pr. Elle à 9  $\frac{3}{4}$  kr. — 18) 50 Stück Halbkastorhüte, pr. Stück à 2 fl. — 19) 700 Pfund Kerzen, mit Baumwollendocht, pr. Pfund à 16  $\frac{3}{4}$  kr. — 20) 100 Pfd. Kerzen mit Garndocht, à 15  $\frac{1}{2}$  kr. — 21) 100 Pfund Baumöl, à 20 kr. — 22) 100 Paar Männerhandschuhe, pr. Paar à 2 fl. 12 kr. — 23) 170 Klafter Brennholz, gemischtes, hartes, 12;öblig, ins Haus gestellt, pr. Klafter à 2 fl. 43 kr. — 24) 400 Klafter altstämmiges Föhrenholz, 12;öblig, ins Haus gestellt, à 2 fl. — Die Lieferung wird dem Mindestfordernden überlassen, und die Licitation am 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Directionslocale des Priesterhauses, unter Beobachtung nachstehender Bedingnisse abgehalten werden. — 1. Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Salartuch fest und farbehältig seyn. — 2. Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Erstehrer strenge verhalten, denselben zurückzunehmen, und dafür ohne Zeitverlust bessere Ware zu stellen; wosern er sich aber hiezu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus-Direction frei, den abzuliefernden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten dem Almmate ohne Verzug zu verschaffen. 3. Ist die zur Beistellung jeder Materialiangattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Das benötigte Tuch, der Perkan, die weißhanfreistene Hausleinwand, die dunkelblaue Hausleinwand, die Salarbinden, die Mantelschlingen, Olivenknöpfe, der Madragenzwisch, das Rosshaar und die Strohsackleinwand sind bis zum 10. September, die weiße Lederleinwand, der Tisch- und Handtucherzeug, die Kerzen, das auf Kosten des Erstehers im gut getrockneten Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz sind bis 20. September; die leinenen Sacktücher, die schwarzen Socken- und Duxerstrümpfe, die weißwirmenen Männerstrümpfe, die erste Hälfte der Bandschuhe sind bis zum 20. December 1843 und die zweite Hälfte der Bandschuhe bis zum letzten März 1844 beizustellen; das Baumöl wird nach Bedarf zu vier Pfund vom Erstehrer abgeholt werden. — 4. Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungs-Contractes eine das

für das Schuljahr 18<sup>43</sup>/<sub>44</sub> entworfene Prällimnare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5. Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10% Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen Licitation ausweist, daß er hinlänglich bemittelt sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 6. Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz oder in Raten, je nachdem die Priesterhauscassa mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird, gegen die vom Ersteher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. — 7. Ist das Licitations-Protocoll durch die Unterfertigung für den Meistbietenden sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich; selbster hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beisatze jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden, und sonach das Licitationsprotocoll die Stelle derselben vertreten sollte, die Ersteher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stempel von der nach ihrem Mindestbote für das zu liefernde Quantum entfallende Summe beizulegen. — Nach beendigter Licitation wird auf die Vermietung der Wäschereinigung für das Priesterhaus und die Alumnen hier, während des Schuljahres 18<sup>43</sup>/<sub>44</sub> behandelt und für einen Alumnus wöchentlich 16 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> W. W. angenommen werden. — Vor dieser Verhandlung können die Bedingungen und auch die Muster der zu liefernden Materialien inzwischen bei der Priesterhaus-Direction eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 4. August 1843.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1370. (1)

#### Ständische Verlautbarung

zur Wiederbesetzung eines Eleonora Freiinn von Rheul'schen Stiftungsplatzes für Fräulein aus dem Herrenstande in Steyermark.

Da im gegenwärtigen Jahre ein von der

Eleonora Freiinn von Rheul gegründeter Stiftungsplatz für Fräulein aus dem Herrenstande in Steyermark mit dem vom siebenten bis zum achtzehnten Lebensjahre dauernden Genuss von jährlichen ein hundert Gulden W. W. P. S., deren Bezug in halbjährigen mit erstem Februar und 1. August jedes Jahres vorhinein fälligen Raten geschieht, in Erledigung kommt, so werden jene Aeltern und Vormünder, welche für ihre Töchter oder Pflegebefohlenen diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, hiermit aufgefordert, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeitzeugnisse, dann dem Beweise über die Abstammung von einem steyermärkischen Geschlechte des Herrenstandes und endlich mit dem Zeugnisse über die überstandenen natürlichen oder Schulpflichten belegten Gesuche bis 1. October d. J. bei dem steyermärkischen ständischen Ausschussrathe zu überreichen.

Grätz, vom steyermärkisch-ständischen Ausschussrathe, am 27. Juli 1843.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1368. (1)

Nr. 1258.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg werden alle jene, welche an dem Verlasse des, am 26. Juli l. J. zu Weixelburg verstorbenen Bezirksmundarztes Jacob Schweiger, irgend einen Anspruch zu machen gedenken, oder an denselben schulden, aufgefordert, zu der auf den 9. September l. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte festgesetzten Liquidationstagsatzung um so gewisser zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, als sie sich sonst die widrigen Folgen selbst zuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Weixelberg den 10. August 1843.

3. 1375. (1)

Nr. 1391.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Kroschowitz von Neudorf, als Universalerbinn des sel. Georg Millaug, gegen Ignaz Modiz von dort, pto. schuldiger 334 fl. 12 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. und 160 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der löbl. Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 222/a et Rect. Nr. 226/a dienstbaren, 4 Stück Savoden, als: petrassou savod, pristava pod pishkouzam, velki savod, und mali savod, im Gesamtschätzungswerthe pr. 678 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 18. September, 18. October und 18. November l. J., jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität zu Neudorf mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerthe hintangefahren werden würden.

Das Schägungsprotocoll, der Grundbuch-extract und die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 3. August 1843.

3. 1378. (1) Nr. 1391.

**E r i n n e r u n g**

an die unbekannt, unwissend wo befindlichen Theresia Modig, Agnes Modig, Mathias Juang vulgo Karlouj und Sabette v. Steinberg.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit denselben bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Helena Krauschovig, als Universalerbinin des sel. Georg Miltau von Neudorf, gegen Jang Modig von Neudorf, in die executive Feilbietung der, dem Begtern gehörigen, sub Urb. Nr. <sup>222/a</sup> et Rect. Nr. <sup>220/a</sup> der Herrschaft Schneeberg dienstbaren 4 Savoden, als: petralsou savod, pristava pod pishkouzam, velki savod und mali savod, gewilliget, und ihnen als hierauf vorgemerkten Tabulargläubigern, zur Verwahrung und Seltenmachung ihrer dießfälligen Hypothekarrichte, zugleich ein Curator ad actum in der Person des Herrn Johann Perz in Schneeberg aufgestellt worden, welchem sie nun ihre Rechtsbehele so gewiß mitzutheilen oder rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Vertreter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 3. August 1843.

3. 1340. (1) Nr. 2396.

**E d i c t.**

Man hat den Hausbesizer und Rothgärbermeister Anton Papesch von Neustadt über vorausgegangene Untersuchung als schwachsininig zu erklären, unter Curatel zu setzen und ihm den hiesigen Bürger und Hausbesizer Casper Staberne als Curator aufzustellen und zu decretiren befunden.

Was mit Bezug auf die bestehenden Gesetze zu Jedermann Kenntniß gebracht wird.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. August 1843.

3. 1343. (1) Nr. 1279.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Anton Mlakar von Babensfeld, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Maria Förer von Altenmarkt, als Universalerbinin des sel. Hrn. Anton Ferdinand Mlakar, bei diesem Gerichte eine Klage, wegen schuldiger 125 fl. 37 1/2 kr. sammt 5% Interessen, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 31. October Früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gerichte, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den

Mathias Troha von Babensfeld zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehele an die Hand zu geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in allem die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Schneeberg den 12. Juli 1843.

3. 1344. (1) Nr. 1286.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird der unbekannt wo befindlichen Gertraud Hitti von Rudosou, oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Paul Rudolf von Rudosou die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des, auf seiner, der löbl. Herrschaft Radlitzberg sub Urb. Nr. <sup>229/220</sup>, Rectif. Nr. 498 dienstbaren, mit 17 1/2 kr. beansagten Rustical-Hube, zu ihren Gunsten, ob 59 fl. 30 kr. und 19 fl. 50 kr. intabulirten Ehevertrages vom 26. April 1793 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 31. October l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gerichte, dem der Ort des Aufenthaltes der Geklagten oder deren Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden also durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehele an die Hand zu geben, oder aber auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in allem die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 11. Juli 1843.

3. 1351. (1) Nr. 2843.

**E d i c t.**

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit dem schon seit 30 Jahren vermissten Johann Hrafter von Untergupf erinnert: Daß Michael Dragman von Mittergörschberg, Vormund der minderjährigen Mathias und Franz Hrafter von Untergupf, dann Helena und Gertraud Hrafter, um seine

Einberufung und sohinige Todeserklärung angefocht haben. Derselbe oder dessen Cessionär wird so nach aufgefodert, binnen einem Jahre sogewiß persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder solches, oder den ihm aufgestellten Curator, Hrn. Alois Pfefferer, Gültenbesitzer in St. Jobst, von seinem Leben auf eine legale Weise in Kenntniß zu setzen, als sonst nach Verlauf dieser Frist er, Johann Hrafter, für todt erklärt und sein Vermögen seinen sich legitimirenden, hieramts bekannten Intestat-Erben eingantwortet werden würde.  
Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am  
14. September 1843.

Heimath rückgekehrten Bruders Johann Hribar, von ebenda, gebeten. Da man hierüber den Martin Deschmann von Gersindsdorf zum Curator dieses Johann Hribar aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich derselbe oder seine Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, sogewiß vor diesem Bezirksgerichte persönlich zu erscheinen, oder dasselbe auf eine legale Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen haben, als widrigens Johann Hribar für todt erklärt und der bei dem hiesigen Depositenamte erliegende Schuldbrief ddo. 9. et intab. 24. Februar 1802 über die älterliche Erbschaft von 45 fl. 45 kr. C. W., reducirt in C. M. auf 39 fl. 5 kr., seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben sogleich eingantwortet werden würde.

3. 1371. (1) Nr. 627.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es habe Vertraud Renaritsch von Weinberg um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres vor 39 Jahren zum Militär gestellten und nicht mehr in seine

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am  
13. Februar 1843.

3. 1357. (1)

**E d i c t a l - V o r r u f u n g.**

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Neumarkt werden nachstehende illegal abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Nr. 1461.

Post-Nr.	des militärpflichtigen					Anmerkung.
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Hs.Nr.	Geb.-Jahr	Pfar r	
1	Balentin Rosmann	Neumarkt	47	1823	Neumarkt	illegal abwesend
2	Peter Reboß	Siegersdorf	28	1823	Kreuz	detto
3	Carl Malby	Neumarkt	118	1822	Neumarkt	detto
4	Kochus Khazhish	St. Anna	7	1822	detto	flüchtig
5	Franz Schiller	Goisd	6	1822	Kreuz	detto
6	Balentin Klantschar	Kettne	4	1821	detto	detto
7	Paul Primoschitsch	St. Katharina	54	1820	Neumarkt	detto

hiemit mit dem Beisatze vorgeladen, daß sie sich binnen 3 Monaten bei demselben persönlich zu melden, und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie im widrigen Falle nach den bestehenden allerhöchsten Befehlen als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.  
K. K. Bezirkscommissariat Neumarkt am 8. August 1843.

3. 1390. (1)

**H a u s = V e r k a u f.**

Das Haus-Nr. 74 in Unter-Schischka, bestehend aus 4 Zimmern, nebst Keller, Stallung und Dreschboden, wozu ein Küchen- und ein Obstgarten gehörig, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Joseph Peterza, Haus-Nr. 60, daselbst.

3. 1373. (1)

**E i n G a s s e n s c h a n k**

vorzüglicher Unterkrainer-Mährweine, die Maß zu 10, 16 und 20 Kreuzer Conv. Münze, ist auf dem Neuen Markte Haus-Nr. 221 eröffnet worden, wovon das P. T. Publikum benachrichtiget, und zum zahlreichen Zuspruche eingeladen wird.